

**Gericht**

Verfassungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

02.03.2016

**Geschäftszahl**

G370/2015 ua

**Leitsatz**

Zurückweisung der Individualanträge islamischer Vereine auf Aufhebung von Bestimmungen des IslamG 2015 betreffend die Auflösung von Vereinen mit Zweck der Verbreitung der Religionslehre einer anerkannten islamischen Religionsgesellschaft mangels Darlegung der unmittelbaren Betroffenheit angesichts der Unbestimmtheit des Antragsvorbringens und der Vielfalt der Vereinszwecke

**Rechtssatz**

Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung des §31 Abs3 (in eventu §3 Abs4 und §31 Abs3) IslamG 2015, BGBl I 39/2015.

Die antragstellenden Vereine bringen vor, dass sie als Vereine, die wenigstens auch der Unterstützung der Mitglieder in ihren religiösen Pflichten dienen, Kultstätten unterhalten und durch ihre eigenen Imame betreiben würden, in ihren Rechten betroffen seien. Damit vermögen sie aber nicht darzutun, dass sie unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen sind, und das Gesetz ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist.

Die Frage, mit welchen ihrer vielfältigen, in den Satzungen enthaltenen Zwecke und Mittel die Vereine den Zweck der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach dem IslamG verfolgen, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern ist Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens, in dessen Zuge die einzelnen Zwecke zu ermitteln und zu würdigen sowie anschließend mit der Religionslehre der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich in Beziehung zu setzen sind. Dies wird im Antragsvorbringen insofern bestätigt, als es dort einerseits heißt, der Vereinszweck bestehe nicht "ausdrücklich" in der Verbreitung der Religionslehre der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, andererseits sei er nicht "ausschließlich" darauf gerichtet.

Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit des Antragsvorbringens und der Vielfalt der Zwecke in den Statuten ist unklar, inwieweit ein Zwang zur Statutenänderung bei sonstiger Rechtsfolge der Auflösung besteht. Den antragstellenden Vereinen wäre es in dieser Situation zumutbar gewesen darzulegen, durch die Aufrechterhaltung welcher Bestimmungen in ihren Statuten eine Auflösung der Vereine drohe.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VFGH:2016:G370.2015